

Landratsamt Bautzen, Untere Wasserbehörde

Merkblätter zur
Wasserwirtschaft

Einleitung von behandeltem Abwasser
aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer
(gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und
§ 57 Abs. 1 WHG i.V.m. § 52 SächsWG)

Abwasser
Stand November 2013

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist grundsätzlich über den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV oder Gemeinde) einzureichen.

Bei Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer ist zwingend die Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen einzuholen. Grundsätzlich sind bei Gewässern 2. Ordnung die jeweiligen Gemeinden zuständig. Die Unterhaltungspflicht für Gewässer 1. Ordnung nimmt im Freistaat Sachsen die Landestalsperrenverwaltung wahr. Für das Gebiet des Landkreises Bautzen sind die Betriebe Oberes Elbtal und Spree/Neiße mit den jeweiligen Flussmeistereien zuständig.

Landestalsperrenverwaltung
Sachsen
Betrieb Spree/Neiße
Am Staudamm 1
02625 Bautzen

Landestalsperrenverwaltung
Sachsen
Betrieb Oberes Elbtal
Am Viertelacker 14
01259 Dresden

Erläuterungen zum Antragsformular

- Entsorgungseinheiten

Entsprechend den allgemeinen Bemessungsgrundlagen für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 - Teil 1:2010 ist bei Wohneinheiten bis 60 m² mit 4 Einwohnern zu rechnen. Abweichungen von diesen Bemessungsgrundlagen sind im Antrag zu begründen.

Bei gewerblicher Nutzung ist die Art des Gewerbes und der daraus resultierende Anfall von häuslichem oder häuslich entsprechendem Abwasser anzugeben. Sofern gewerbliches Abwasser in der Kleinkläranlage behandelt werden soll, ist die Vergleichbarkeit mit häuslichem Abwasser nachzuweisen.

- Abwassereinleitung - Untergrundversickerung

Nach dem Erlass des SMUL über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen vom 28.09.2007 muss die Versickerung von vollbiologisch behandeltem Abwasser grundsätzlich flächenhaft erfolgen. Die Nutzung von Sickerschächten (punktuelle Versickerung) ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig und unterliegt der Einzelfallprüfung.

Maßgebliches technisches Regelwerk für die Versickerung von vollbiologisch behandeltem Abwasser ist DIN 4261 - Teil 5. Planung, Bau und Wartung von Versickerungsanlagen haben nach diesem Regelwerk oder vergleichbaren Verfahren zu erfolgen.

- Kläranlage - Nutzung von Mehrkammergruben

Nach § 2 Kleinkläranlagenverordnung sind Mehrkammergruben nur nach DIN 4261 - Teil 1 oder DIN EN 12566 - Teil 1 als Übergangslösung für die Dauer von maximal 5 Jahren bis Ende 2015 zulässig. Dies gilt nur, wenn innerhalb dieser Frist ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung zu erwarten ist.

Es ist zu beachten, dass nach dem Erlass des SMUL über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen vom 28.09.2007 eine Versickerung von teilbiologisch behandelten Abwässern nicht statthaft ist. Daher können nur Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer, unter Berücksichtigung o.g. Kriterien, positiv beschieden werden.

- Wasserversorgung

Zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit des Wasserrechtsantrages ist die Angabe des Abstandes von eventuell bestehenden Brunnenanlagen erforderlich. Dabei gilt die DIN 2001 - 1 entsprechend, wonach unter Beachtung der Topographie sowie der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse nachweisbar ein ausreichender Abstand zu den Abwasseranlagen zu gewährleisten ist. Bei Versickerung und zeitgleicher Trinkwasserversorgung über Einzelbrunnen, muss der Abstand der Versickerungsanlage zum Brunnen mindestens 50 m betragen. Unterschreitungen dieser Abstände unterliegen der Einzelfallprüfung.

- Grundwasserstand / Bodenart

Der höchstmögliche Grundwasserstand (HGW) ist unbedingt anzugeben um die geforderten Mindestabstände zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem HGW nach DIN 4261 - 5 sicherzustellen. Zur Ermittlung des HGW können geologische Karten, Bodenkarten, Untersuchungen von Nachbargrundstücken, o.ä. Datengrundlagen herangezogen werden. Bei bindigen Böden und unbekanntem Bodenverhältnissen ist zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nach DIN 4261 - 5 ein Sickerversuch durchzuführen. Dieser ist zu protokollieren und dem Antrag entsprechend hinzuzufügen. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert (kf) ist dabei anzugeben.

Im Interesse des Antragstellers/Bauherren an der Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen Versickerungsanlage wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen.

Erläuterungen zu den zu ergänzenden Unterlagen

- Dokumentation zur Abwasserbehandlungsanlage

Die Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage enthalten mindestens folgende Angaben:

- Hersteller und Typbezeichnung
- Bemessungsgröße der Anlage
- Aktuelle Zulassungsnummer (incl. Kopie v. Deckblatt des Zulassungsbescheides)
- Funktionsbeschreibung
- Bei Pflanzenkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung sind detaillierte Planungsunterlagen dem Antrag beizufügen.

- Flurkartenauszug

Es ist darauf zu achten, dass aus der Flurkarte der Standort der Kläranlage, angrenzende Brunnen im Umkreis von 50 m und der Einleitpunkt ins Gewässer bzw. die Darstellung der flächenhaften Untergrundversickerung eindeutig hervorgehen.

Im Zweifelsfall ist ein detaillierter Lageplan (schematische Darstellung genügt) dem Antrag beizufügen.

- Privatrechtliche Zustimmungen

Privatrechtliche Vereinbarungen/Zustimmungen zur Benutzung fremder Grundstücke sind dem Wasserrechtsantrag hinzuzufügen.

Für die wasserrechtliche Entscheidung genügt eine bloße schriftliche Zustimmung, jedoch wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfohlen, dass entsprechende vertragliche Regelungen getroffen bzw. Grunddienstbarkeiten eingetragen werden.

Sofern private Ableitungskanäle von mehreren Parteien genutzt werden sollen, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen und diese der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Antrags vorzulegen. Dabei ist ein(e) Verantwortliche(r) als Wasserrechtsinhaber(in) zu benennen.

Wartungsprotokolle und Abwasseranalysen bei bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen ist zur Entscheidung über die Erteilung bzw. Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Kenntnis über die Reinigungsleistung der Anlage im vergangenen Betriebszeitraum unabdingbar. Dazu sind die Wartungsprotokolle und die Ergebnisse der durchgeführten Abwasseranalysen aus dem Ablauf der Anlage bei der Antragstellung vorzulegen.